

Az.: 3 B 111/15
3 L 476/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
Anstalt öffentlichen Rechts
vertreten durch die Juristische Direktorin
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Rundfunkbeitrags; Antrag nach § 80 Abs 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 5. Mai 2015

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. Januar 2015 - 3 L 476/14 - geändert. Es wird festgestellt, dass der Rechtsbehelf des Antragstellers bezüglich der in den Bescheiden des Antragsgegners vom 4. Juli sowie vom 1. August 2014 festgesetzten Säumniszuschläge von jeweils 8,00 Euro aufschiebende Wirkung hat. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 84,91 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt im Wesentlichen ohne Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht Chemnitz den Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen in Höhe von insgesamt 323,64 Euro zu Unrecht abgelehnt hat (hierzu unter Nr. 1). Nur hinsichtlich der beabsichtigten Vollstreckung der in den in Streit stehenden Bescheiden festgesetzten Säumniszuschläge in Höhe von insgesamt 16,00 Euro hat die Beschwerde Erfolg (2.).
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt, weil er unabhängig von der Frage, ob der Antrag im Hinblick auf § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO zulässig sei, jedenfalls unbegründet sei. Es bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide i. S. des entsprechend anzuwendenden § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO und die Vollziehung habe für den Antragsteller auch keine unbillige, nicht durch

überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge. Die in Streit stehenden Bescheide im 4. Juli sowie vom 1. August 2014 erwiesen sich nicht als offensichtlich rechtswidrig. Dass die Bescheide nicht unterschrieben seien, sei unter Heranziehung von § 37 Abs. 5 VwVfG nicht zu beanstanden. Zwar lege § 2 Abs. 3 SächsVwVfZG fest, dass für die Tätigkeit des Mitteldeutschen Rundfunks das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht gelte. Allerdings bestehe Einigkeit in der Rechtsprechung, dass bei fehlenden rundfunkrechtlichen Verfahrensvorschriften auf die rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgegriffen werden könne. Damit unterliege es keinem Zweifel, dass die im automatisierten Verfahren erlassenen Beitragsbescheide des Antragsgegners ohne Namenswiedergabe und Unterschrift formell rechtmäßig seien. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der in Streit stehenden Bescheide ergebe sich aus § 13 Satz 1, § 14 Abs. 5 RStV, § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV, § 8 RFinStV sowie § 11 Abs. 1 der Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 24. September 2012. Es bestünden auch keine schwerwiegenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Beitragserhebung, da mehrere Verwaltungsgerichte die Vereinbarkeit der jeweiligen Rundfunkbeitragsstaatsverträge mit verfassungsrechtlichen Regelungen bejaht und die Verfassungsgerichtshöfe des Freistaats Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz ebenfalls die Vereinbarkeit der Regelungen der Rundfunkbeitragsstaatsverträge mit den jeweiligen Landesverfassungen festgestellt hätten. Der Antragsteller habe schließlich nichts dafür vorgetragen, dass ihm durch die sofortige Vollziehung wirtschaftliche Nachteile drohten, die über die eigentliche Zahlung hinausgingen und nicht bzw. kaum wiedergutzumachen wären, weil z. B. die Zahlung zu einer Insolvenz- oder Existenzgefährdung führen könnte. Davon könne auch angesichts des vergleichsweise geringen streitigen Betrags nicht ausgegangen werden.

- 3 Der Antragsteller trägt hiergegen in seiner Beschwerdebeurteilung mit Schriftsatz vom 27. Februar 2015 vor, dass die Bescheide formell rechtswidrig seien, da sie nicht unterzeichnet worden seien. § 2 Abs. 3 SächsVwVfZG schließe die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus. § 37 Abs. 5 VwVfG bzw. der darin verankerte Rechtsgedanke stellen eine Ausnahme von einem rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsatz dar und könnten daher bei der lückenhaften Regelung des Rundfunkgebührenrechts nicht herangezogen werden. Das Verfahren sei in der

Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge abschließend geregelt. Eine § 37 Abs. 5 VwGO vergleichbare Ausnahmvorschrift finde sich dort nicht. Daher müsse es bei dem Grundsatz bleiben, dass die Bestimmtheit eines Verwaltungsakts durch das Vorhandensein einer Unterschrift sichergestellt werden müsse. Auch seien die Rechtsgrundlagen der in Streit stehenden Bescheide offensichtlich rechtswidrig. Bei dem Rundfunkbeitrag handele es sich nämlich um eine Steuer, für die die Bundesländer nicht zuständig waren. Das (Sächsische) Zustimmungsgesetz sei daher bereits aus formellen Gründen verfassungswidrig und verletze den Antragsteller in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 15 SächsVerf. Darüber hinaus führe der derzeitige Rundfunkbeitrag bekanntermaßen auch zu einer Überfinanzierung. Die Interessenabwägung sei fehlerhaft, da hier bereits fraglich sei, ob die Beklagte als Anstalt des öffentlichen Rechts vom Anwendungsbereich des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO überhaupt erfasst sei. Jedenfalls handele es sich bei den mitfestgesetzten Säumniszuschlägen nicht um derartige öffentliche Ausgaben oder Kosten.

- 4 Dieses Vorbringen rechtfertigt es, den angefochtenen Beschluss im tenorierten Umfang abzuändern.
- 5 1. Soweit in den in Streit stehenden Bescheiden Rundfunkbeiträge in Höhe von insgesamt 323,64 Euro festgesetzt werden, bestehen mit dem Verwaltungsgericht Chemnitz keine ernstlichen Zweifel an deren Rechtmäßigkeit.
- 6 Nachdem beide Beteiligten zu Recht von der Aufhebung der in dem zwischenzeitlich ergangenen Widerspruchsbescheid vom 3. September 2014 ausgesprochenen Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO bis zum rechtskräftigem Abschluss des Widerspruchsverfahrens ausgehen (vgl. zur Möglichkeit der Änderung Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2015, § 80 Rn. 117 m. w. N.), bedarf es vorliegend keiner Prüfung, ob sich das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO deshalb erledigt haben könnte.
- 7 Offen bleiben kann auch, ob die Voraussetzungen des § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO vorliegend erfüllt sind, wonach in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO nur zulässig ist, wenn die Behörde zuvor einen Antrag

auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Dabei trifft zu, dass die in den Bescheiden festgesetzten Rundfunkbeiträge gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO auch ohne entsprechende behördliche Anordnung sofort vollziehbar sind, weil es sich insoweit um die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten handelt. Der erkennende Senat hat hierzu entschieden, dass es sich bei der Festsetzung von Rundfunkbeiträgen um eine solche gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO von Gesetzes wegen sofort vollziehbaren Anordnung von öffentlichen Abgaben und Kosten handelt (SächsOVG, Beschl. v. 6. März 2015 - 3 B 305/14 -, juris Rn. 5 m. w. N.).

8 Der erkennende Senat hat ebenso festgestellt, dass es sich bei den in Streit stehenden Beitragsbescheiden um Verwaltungsakte handelt, deren Anforderungen an den Inhalt sich gemäß den in Bund und Ländern übereinstimmenden Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts nach § 37 VwVfG richten. Daher ist es gemäß dem entsprechend heranzuziehenden § 37 Abs. 5 Satz 1 VwVfG unschädlich, dass bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der - wie hier - mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen worden ist, abweichend von seinem Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten fehlen (SächsOVG a. a. O. Rn. 7 m. w. N.).

9 Schließlich greifen auch die gegen die Verfassungsmäßigkeit der Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen erhobenen Rügen nicht durch. Hierzu hat der erkennende Senat (SächsOVG, Beschl. v. 4. März 2015, 3 B 134/14 -, juris Rn. 7) entschieden, dass die für einen Erfolg des Antrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO erforderlichen ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beitragsbescheide i. S. v. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO nicht vorlägen. Insbesondere hat er auf Folgendes hingewiesen:

"Sowohl der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 15. Mai 2014 - Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12 -, juris insb. Rn. 71 ff.) als auch der Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz (Urt. v. 13. Mai 2014 - VGH B 35/12 -, juris insb. Rn. 82 ff. m. w. N.) haben nämlich entschieden, dass es sich bei dem Rundfunkbeitrag nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht um eine Steuer handele. Der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg (Beschl. v. 19. August 2013, VBIBW 2014, 218) hat eine entsprechende Verfassungsbeschwerde für unzulässig angesehen, da ihr der Subsidiaritätsgrundsatz entgegenstehe. Soweit ersichtlich wird die Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags vereinzelt nur in der Literatur

bejaht (neben Degenhardt etwa Bölck, NVwZ 2014, 266 m. w. N. aus der Lit.). Dies reicht aber nicht aus, um entgegen der von den bisher ergangenen fachgerichtlichen Entscheidungen bestätigten Rechtsprechung der Verfassungsgerichtshöfe von Bayern und Rheinland-Pfalz ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Rundfunkbeitragspflicht zu hegen. Ob sich die vom Antragsteller aufgeworfenen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestätigen oder nicht, ist daher in der Hauptsache zu klären."

- 10 Hieran hält der Senat fest, nachdem der Antragsteller nichts vorgetragen hat, was diese Auffassung in Zweifel ziehen könnte. Die Tatsache allein, dass nach Berichten in öffentlichen Medien durch die Beitragserhebung Überschüsse erzielt worden sein sollen, ändert hieran nichts, da diesem Umstand durch eine Reduzierung der in § 8 RFinStV festgesetzten Höhe der monatlichen Rundfunkgebühr entgegengewirkt werden kann.
- 11 Nachdem der Antragsteller schließlich nichts dafür vorgetragen hat, was die Prüfung des Verwaltungsgerichts, ob die Vollziehung der in Streit stehenden Beitragsbescheide für ihn eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte, in Frage stellen könnte, kann die Beschwerde auch aus diesem Grund keinen Erfolg haben.
- 12 2. Soweit sich allerdings das einstweilige Rechtsschutzbegehren des Antragstellers gegen den Sofortvollzug der in den Bescheiden festgesetzten Säumniszuschläge in Höhe von insgesamt 16,00 Euro richtet, hat die Beschwerde Erfolg. Insoweit ist dem sinngemäß auf die Feststellung gerichteten Antrag des Antragstellers, dass sein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat, stattzugeben (Kopp/Schenke a. a. O. Rn. 181 m. w. N.).
- 13 § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO ist nicht auf Säumniszuschläge anzuwenden. Hierbei handelt es sich nicht um ein Finanzierungsinstrument des Staates, sondern in erster Linie um ein abgabenrechtliches Druckmittel eigener Art (SächsOVG, Beschl. v. 22. Februar 1996, SächsVBl. 1996, 138, sowie Beschl. v. 18. März 2015 - 5 B 322/14 -, juris Rn. 9; jüngst ebenso VGH BW, Beschl. v. 4. Februar 2015 - 2 S 2436/14 -, juris Rn. 7 m. w. N., OVG LSA, Beschl. v. 24. Juni 2011, NVwZ-RR 2011, 846; Schoch, in: ders./Schneider/Bier, VwGO, Loseblattsammlung Stand: Oktober 2014, § 80 Rn. 137; Kopp/Schenke a. a. O. § 80 Rn. 63; zur Gegenauffassung Puttler, in: Sodann/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 80 Rn. 59).

Zwar werden durch Säumniszuschläge, wenn auch nachrangig, die Aufwendungen mit abgegolten, die bei den Behörden dadurch entstehen, dass Abgabepflichtige eine fällige Abgabe nicht oder nicht fristgemäß zahlen. Die Einnahmen durch säumige Schuldner können aber nicht im Voraus in den Haushalt eingeplant und kalkuliert werden, so dass sie jedenfalls primär keine Finanzierungsfunktion erfüllen. Will der Gesetzgeber auch hinsichtlich dieser Geldleistungen die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage ausschließen, muss er dies gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ausdrücklich durch ein Gesetz regeln (VGH BW a. a. O).

- 14 Da Säumniszuschläge demzufolge nicht unter § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 VwGO fallen, kommt dem Rechtsbehelf des Antragstellers insoweit nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO schon kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung zu. Insoweit bedarf es auch keiner Prüfung, ob das bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten vorgeschaltete Behördenverfahren gemäß § 80 Abs. 6 VwGO hier eingehalten worden ist. Das Gericht kann daher in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO feststellen, dass der Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung entfaltet. Der Antragsgegner geht ersichtlich von der sofortigen Vollziehbarkeit der in Streit stehenden Beitragsbescheide auch insoweit aus, als diese die Säumniszuschläge umfassen. Der Antragsteller hat daher ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung, dass seinem Rechtsbehelf insoweit aufschiebende Wirkung zukommt.
- 15 Dem Antragsteller sind gemäß § 154 Abs. 2, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO die Kosten des Verfahrens ganz aufzuerlegen, da der Antragsgegner nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
- 16 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 3 GKG i. V. m. Nr. 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle